

**D**as so ein Arbeiter inn der Gruben / oder an anderer  
 der Gewercken arbeit / an glidmassen / arm / oder  
 beyn brechen / oder der gleichen fellen schaden nim=  
 met / So sol demselben von der Zechen / ob die fün=  
 dig were / acht wochen das lohn / vnd das Artzgelt  
 volgen / Aber auff andern Zechen / die da nicht fün=  
 dig / sondern mit zupuffs gebawet werden / die sollen dem Arbeiter  
 vier wochen sein lohn / vnd das artzgelt entrichten.



## Der lxxxvi. Artickel.

Von den verlegenen Kauen / vnd Zech=  
 enhewsern / auch von Schaw=  
 stufen nicht zunehmen.

**D**ennach die Kauen vnd Deuser auff den Zechen /  
 so ein halb Jar lang inn Unserm freyen gelegen / nach  
 altem gebrauch / dem Bergkmeister haimgefallen /  
 vnd zustendig sein sollen / So wollen Wir / das sich  
 der Bergkmeister bemelter Kauen vnd Deuser / vnd  
 was der gepende mehr seind / zu netturff des Bergk=  
 wercks gepant / vor obberurter zeit / die zuverkauffen / zuuergeben /  
 oder zuuorwenden / enthalten sol / auch wo er die nachverlauffnem  
 halben Jare / vor andern verkauffen / oder vergeben wolde / sol er  
 die inn keynem andern gebrauch / denn widerumb zu nutz vnd not=  
 turfft des Bergkwercks kumen lassen.

Es sol auch der Bergkmeister / keynes wegs gestatten / die  
 Zechenhewser / zuuorpfenden / oder zuuorsetzen.

Wir wollen auch hiemit / dem itzigen vnnnd nachkubmenden  
 Bergkmeistern / eynliche Schawstufen oder Ertz / von Zechen  
 zunehmen / ernstlich verboten haben.